
Ordnung für die Kindertagesstätten der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH

Träger der Einrichtung: Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH, Brandenburger Platz 59, 03046 Cottbus

Gesundheitsfürsorge

Die Eltern legen vor Aufnahme des Kindes eine schriftliche ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zur Betreuung in der Kita, mit Darlegung des Impfstatus, vor. Die Eltern sind verpflichtet, die Erzieher regelmäßig über Besonderheiten des Gesundheitszustandes ihres Kindes zu informieren.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Kita nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme in die Kita kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Das pädagogische und heilpädagogische Personal ist nicht berechtigt, den Kindern Medikamente zu verabreichen.

Ist die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Eltern eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung vorlegen.

Während der Betreuungszeit der Kinder in der Kindereinrichtung gewährleisten die Eltern eine telefonische Erreichbarkeit.

Das Masernschutzgesetz verlangt für Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, einen Nachweis über ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern. Die Nachweispflicht besteht nicht, sofern es eine Impfunverträglichkeit gibt. Diese muss ärztlich bescheinigt werden (§20 Abs.8 Satz1 IfSG).

Anmeldung

Anmeldungen für die Kindertagesstätte werden von der Leiterin/dem Leiter entgegen genommen.

Eine Aufnahme in die Kita kommt erst zustande, wenn die Eltern mit dem Träger der Kita einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

Kündigung

Der erste Monat nach dem festgesetzten Eintrittstermin gilt als Probezeit in beiderseitigem Interesse. Während der Probezeit kann von beiden Seiten täglich gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zulässig.

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kita ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsersten möglich, insbesondere dann, wenn

- die Eltern der Zahlungspflicht aus dem Betreuungsverhältnis und anderem Leistungsempfang nicht nachkommen,
- die Eltern die Bestimmungen des Betreuungsvertrags und dieser Ordnung nicht beachten,
- Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses wirtschaftlich unmöglich erscheinen lassen.

Das Recht zur fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine Kündigung muss in Textform erfolgen (z. B. per Brief oder E-Mail).

An-/Abwesenheit

Planmäßige Abwesenheitszeiten (z.B. Urlaub) sind der Gruppenerzieherin in der Vorwoche anzuzeigen.

Bei tagesaktueller, unvorhergesehener Abwesenheit besteht die Möglichkeit, das Kind bis 8:00 Uhr des laufenden Tages abzumelden. Bei danach eingehender oder ausbleibender Abmeldung gilt das Kind als unentschuldigt. Fehlt ein Kind unentschuldigt, so ist das Essengeld auch während der Abwesenheit zu entrichten.

Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt erst, wenn die Eltern (oder ein anderer Erwachsener) das Kind im Hause der diensthabenden Erzieherin persönlich übergeben haben. Das Abholen des Kindes muss pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen. Die vertragliche Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit, wird diese entsprechend der geltenden Beitragsordnung den Vertragspartnern (Eltern) in Rechnung gestellt.

Der Erzieherin/dem Erzieher muss das Abholen des Kindes angezeigt werden. Werden Kinder von dritten Personen abgeholt, muss eine Vollmacht der Eltern vorgelegt werden.

Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen für Familien innerhalb der Kindertagesstätte obliegt den Eltern.

Gegen Unfälle in der Kita und auf dem Hin- und Heimweg sind die Kinder bei der Unfallkasse Brandenburg versichert.

Schließzeiten der Kita werden in der Regel halbjährlich im Voraus bekannt gegeben.

Datenschutz

Die Eltern sind damit einverstanden, dass ihre Angaben zum Zwecke der internen Verwaltung des Betreuungsverhältnisses in einer EDV- Anlage erfasst und bearbeitet werden. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich an die Stadt Cottbus im Rahmen der von dort zur Betreibung der Einrichtung geforderten Angaben.

Es besteht Einverständnis, dass die Kinder in der Kita fotografiert oder anders bildlich dargestellt werden und diese Aufnahmen auch zum Zwecke der öffentlichen Darstellung der Kita verwendet werden können.

Änderungen der Kita-Ordnung

Änderungen der Kita – Ordnung werden den Eltern mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Den Eltern steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu ihren Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf werden die Eltern in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.